

Satzung für die Alzheimer Gesellschaft Hattingen und Sprockhövel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Hattingen und Sprockhövel“.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer Krankheit und anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Begleitung der Kranken Beteiligten (berufliche und sonstige HelferInnen) ein. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Überzeugung von der Würde jeglichen menschlichen Lebens.
2. Der Verein will insbesondere:
 - Verständnis und Hilfbereitschaft in der Bevölkerung für die Alzheimer Krankheit oder andere Demenzerkrankungen durch Information und Öffentlichkeitsarbeit fördern
 - Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und die Selbsthilfefähigkeit bei Angehörigen verbessern
 - für die Betreuenden durch Aufklärung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen
 - neue Betreuungsformen entwickeln und erproben
 - die Zusammenarbeit und Kooperation der Betroffenen mit Organisationen und Einrichtungen der Begleitung von Menschen mit Demenz herbeiführen
 - mit diesen Organisationen und Einrichtungen im Dienste der Interessen der Menschen mit Demenz kooperieren

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerberechtigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei seiner Auflösung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

Weitere Regelungen bleiben davon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person oder juristische Person werden, wenn sie mit ihrem Beitritt die Satzung und die Zweckbestimmung des Vereins anerkennt.
2. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gültig.
 - durch Ausschluss aus dem Verein
Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zustellung Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig,
oder
wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mind. 6 Wochen liegen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl zweier RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein können
 - Beschlussfassung über den Beitritt zu bzw. Anschluss an andere Organisationen, insbesondere über den Beitritt zum Dachverband „Deutsche Alzheimer Gesellschaft“
 - Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft auf der Grundlage der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der RechnungsprüferInnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Bildung von Arbeitskreisen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins oder im Fall deren Abwesenheit von ihrem/ seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich einberufen und von ihr/ihm geleitet, wobei die Frist mit dem Tage der Absendung der Einladung beginnt.
3. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der absoluten Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern die Einladung dazu fristgemäß erfolgt ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von 3 oder 4 Vorstandsmitglieder bedarf
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe
5. Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine größere Mehrheit verlangt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, die jedoch mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder umfassen muss. Wird diese Mehrheit der Vereinsmitglieder nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme einem anderen Mitglied übertragen. Diese Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen. Jedes Vereinsmitglied kann nur eine Stimme eines anderen Mitglieds übertragen bekommen.
9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn und der/dem SchriftführerIn sowie bis zu zwei Beisitzern.
Der Vorstand kann die für Beratung und Organisation zuständige Mitarbeiterin sowie die Gruppenleitungen, wie z. B. der Selbsthilfegruppe „Hoffnung“ und der Gruppe „MITTENDRIN im Leben“, in den Vorstand kooptieren, sofern sie Mitglieder des Vereins sind. Diese nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
Dem Vorstand soll mindestens eine Angehörige / ein Angehöriger eines Betroffenen angehören.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur natürliche Personen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die/den SchriftführerIn protokolliert. Die entsprechenden Protokolle können auf Antrag durch die Vereinsmitglieder eingesehen werden.
7. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder durch deren VertreterIn sowie durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die/der VertreterIn von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen soll, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Alzheimergesellschaft Bochum e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

Stand 22.06.2017